

Beilage zu Nr. 34. des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

(Nr. 600.) Instruktion für die Lokal-Hülfs-Vereine der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Eine von uns im vorigen Jahre erlassene Aufforderung an die uns untergebenen Behörden wegen Bildung von Lokal-Hülfs-Vereinen der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft da, wo deren seither noch nicht bestanden, hat das erfreuliche Resultat gehabt, daß eine verhältnißmäßig große Anzahl derartiger menschenfreundlicher Vereine sich neuerdings gebildet hat und die Gründung noch mehrerer in Aussicht steht. Wir behalten uns eine nähere Mittheilung hierüber bis dahin vor, daß die zum Theil im Einzelnen über diese Angelegenheit noch schwebenden Verhandlungen vollständig zu Ende geführt sein werden.

Um inzwischen den bereits bestehenden Hülfsvereinen einen nähern Anhalt bei ihrem wohlthätigen Wirken zu geben, so wie auch um die Zwecke derselben allgemein anschaulicher zu machen und dadurch auf die Hervorrufung von neuen Vereinen an Orten hinzuwirken, wo deren bis jetzt, ohnerachtet der Bemühungen der beteiligten Behörden, wie einzelner Eingefessenen, noch nicht haben zu Stande kommen können, lassen wir nachstehend die von dem Ausschusse der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft erlassene, uns mitgetheilte, neue Instruktion für die Lokal-Hülfsvereine folgen.

Düsseldorf, den 8. Juni 1844. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Instruktion für die Hülfsvereine der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.

Die Hülfsvereine, gebildet aus Mitgliedern der Gesellschaft, sind deren örtliche Organe, sowohl in Beziehung auf die Interessen der Gesellschaft überhaupt, als in Beziehung auf die häuslichen Verhältnisse der Familie der Sträflinge, sowohl während der Haft, als auch nach der Entlassung der letztern und wirken im ganzen Umfange der durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. August 1826 bestätigten Grundgesetze der Gesellschaft.

Der Ausschuss fühlt sich daher verpflichtet, über die Art und Weise der menschenfreundlichen Wirksamkeit der Hülfsvereine, und über die wesentlichen Förderungsmittel derselben, die allgemeinen Gesichtspunkte festzustellen.

1. Anfang der Theilnahme bei Sträflingen. — Die Theilnahme des Hülfsvereins beginnt in denjenigen Landestheilen, in welchen die französische Legislation noch Gesetzeskraft hat, mit dem Urtheilspruche; in den der allgemeinen preussischen Gesetzgebung unterworfenen Landestheilen aber, mit der Abgabe des zur Untersuchung gezogenen Verbrechers in das Zuchthaus, zum Antritt der noch zu gewärtigenden Strafe. Diese Theilnahme tritt nur für denjenigen Sträfling ein, welcher, oder dessen Familie einer solchen Theilnahme bedarf. Mag auch schon während der Untersuchung und während des Vorarrestes ein Bedürfniß der Theilnahme eintreten, die Verhältnisse der Familien eines Untersuchungsgefangenen sind zu delicat, als daß sich unsere Gesellschaft darin mischen dürfte. Ist aber das Urtheil gefällt, oder der Gefangene zum Zuchthause abgegeben, dann tritt die Vermittelung der Gesellschaft zwischen der Familie und den ihr entzogenen Sträfling ein.

II. Familien-Verhältnisse der Sträflinge. — Bei der Familie eines solchen Sträflings sind dann zunächst die öconomischen Verhältnissen ins Auge zu fassen, ob nemlich durch Entziehung des strafbaren Familiengliedes die Wirthschaft leide, oder gar eine Armenhülfe nothwendig werde.

Im letztern Falle muß gleich der Orts-Armenvorstand in Kenntniß gesetzt werden.

Sind verlassene Kinder vorhanden, so sind die dafür bestimmten Unterstützungsmittel durch den Armenvorstand in Anspruch zu nehmen; auch wird der Hülfsverein den bei fremden Pflegeeltern untergebrachten Kindern der Verbrecher, wofür die Staats- und Communalbehörde die Pflegekosten bestreitet, seine theilnehmende Aufmerksamkeit widmen.

Sind schulpflichtige Kinder da, so muß bewirkt werden, daß durch das der Familie zugestohene Unglück der Unterricht der Kinder nicht gestört, und darüber mit dem Schulvorstande Rücksprache genommen werden.

Mod. III. Wirksamkeit bei und nach der Entlassung der Gefangenen. — Da die Beseitigung des nur zu begründeten Vorurtheils, welches die Strafgefangenen bei ihrem Wiedereintritte in die bürgerliche Gesellschaft empfängt, und der Hindernisse, welche daraus für das rechtliche Fortkommen, selbst der Bessern unter ihnen, hervorgehen, außer dem Bereiche der Gesetzgebung wie der Staatsverwaltung liegt, und die geistige und leibliche Hilflosigkeit, der die entlassenen Sträflinge, ohne eine solche Fürsorge, sich ausgesetzt sehen, sie nur zu leicht zu neuen Verbrechen veranlaßt; so beginnt die bedeutendste Wirksamkeit des Hilfsvereins gegen die Zeit der Entlassung des Sträflings. Das Gefängniß-Comite hat zeitig schon den Hilfsverein von der Zeit der Entlassung, von der Führung während der Haft und der darin erzielten anscheinlichen religiösen und sittlichen Besserung, von seinem Charakter, seiner Befähigung und von seinem Fleiße, von seinem allenfallsigen Ueberverdienste in der Anstalt, von dem freilich mit Vorsicht zu beachtenden Wunsche des Gefangenen über die Art der ihm nach seiner Entlassung zu leistenden Hilfe, da sie selbst ihre Verhältnisse oft am richtigsten zu beurtheilen wissen u. unterrichtet. Der Hilfsverein muß nun sein Unterkommen, unter umsichtiger Prüfung der Wünsche des Gefangenen nach den örtlichen Verhältnissen, den Wiedereintritt in seinen Familienkreis, in das bürgerliche Leben vorbereiten, und dem zur Besserung Hoffnung gebenden allseitig eine wohlwollende Theilnahme erwirken. Was von dem Ueberverdienste nicht zur Rückreise nothwendig ist, wird dem Hilfsvereine anvertraut. Der Hilfsverein empfängt den Entlassenen und Bekehrten mit einer Karte von der Gesellschaft versehen, aus den Händen des Comites, und wacht mit väterlich strenger Aufsicht, daß ihm keine Veranlassung gegeben wird zur Rückkehr zu seinen frühern Verirrungen. — Ist er Ackerwirth oder Pächter, so ist die Sorge für Ackergeräthe, Saatforn u. s. w. Bedürfnis; ist er Handwerker, hat er vielleicht ein Handwerk in der Strafanstalt erlernt, so bedarf er des Werkgeräthes zur Fortsetzung desselben; gehört er zur dienenden Klasse, so ist für sein Unterkommen als Knecht, Magd, Gärtner u. zu sorgen, allenfalls mit Zusicherung einer kleinen Mitgift für den Brodherrn, der sich seiner annimmt. Gelingt es den Hilfsvereinen die Zahl der rückfälligen Verbrecher zu vermindern, so ist ihr schönster Beruf erfüllt.

Die den entlassenen Strafgefangenen zu gewährende leibliche Hilfe darf nie den Charakter der Almospenspendung annehmen, damit nicht dem Vereine mit Recht der Vorwurf gemacht werden könne, daß er Menschen, die in Folge ihrer Verbrechen in Bedrängnis sind, eine Hilfe gewähre, die den ohne ein solches Verschulden Bedürftigen gehöre. Es darf nie vergessen werden, daß überhaupt diese Hilfe nicht Zweck des Vereins ist, sondern nur ein Mittel zu dem Zwecke sein soll, die entlassenen Strafgefangenen auf den Weg der Besserung zu führen und auf demselben zu erhalten; daß diese Hilfe immer durch die Ueberzeugung oder wenigstens Wahrscheinlichkeit, daß der Entlassene den Vorsatz, sich zu bessern habe, bedingt sein muß, und nie weiter gehen darf, als es für jenen Zweck gerade nothwendig ist; daß überhaupt dieselbe nur darin bestehen soll, den Entlassenen rechtlichen Erwerb durch angemessene Arbeit zu verschaffen. Wer daher von ihnen nicht arbeiten will, bei dem kann und darf eine solche Hilfe eben so wenig eintreten, als bei denen, die dazu körperlich unfähig sind; erstere fallen ausschließlich der Polizei anheim, letztere der Armenpflege.

Sehr viel wichtiger als die äußere Hilfe ist aber ohne Zweifel die, in Verbindung mit derselben und einer steten Beaufsichtigung, dem Entlassenen zu gewährende, den Charakter einer fortgesetzten christlichen Seelsorge habende geistliche Pflege, da nur dann wahre Besserung von ihm zu hoffen ist, wenn er nicht blos seine leibliche, sondern vorzüglich seine geistige Hilfsbedürftigkeit, d. h. seine Sündhaftigkeit, lebendig fühlt, und sich aufrichtig nach Erlösung aus diesem elenden Zustande sehnt. — Diese Erkenntnis und Seh-

© Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sucht bei ihm zu wecken, und ihn auf den im Worte Gottes offenbarten einzigen Heilsweg zu führen, muß daher das angelegentlichste Bemühen der ihm vom Vereine zu spendenden geistlichen Hülfe sein. Nur wenn diese in das Gemüth des Pfleglings Eingang findet, wird er die rechte Demuth erlangen, um sich nicht auf seine guten Vorsätze und seine eigene Kraft zu verlassen, sondern das Wollen und das Vollbringen von Gott zu erleben und den wohlmeinenden Rathschlägen derer, die sich mit Liebe seines innern und äußern Wohls annehmen, mit willigem Gehorsam zu folgen, ohne den jede Einwirkung auf das Gemüth des Entlassenen und folglich alle wahre Besserung desselben vereitelt werden muß.

IV. Veränderung der frühern Umgebung der gebesserten Sträflinge. — Eine Hauptverpflichtung des Vereins muß es sein, den entlassenen Sträfling von Wiederanknüpfung des Verkehrs mit den Genossen seiner frühern Verirrungen zu verhindern, so wie von den äußern Veranlassungen seines begangenen Verbrechens möglichst entfernt zu halten. Kann dies nicht anders geschehen als durch Veränderung seines Aufenthaltsortes, so muß der Verein dazu behülflich sein, und ihn dann der Obhut des für den neuen Wohnort bestehenden Vereins empfehlen. Oft wird auch der Entlassene, besonders wenn es ihm mit der Reue und dem Vorsatz der Besserung Ernst ist, wünschen, von früheren diesem Vorsatz vielleicht gefährlichen Verhältnissen und Verbindungen entfernt, und nach einem Orte, wo sein Verbrechen und seine Bestrafung nicht bekannt sind, versetzt zu werden; ein Wunsch, den der Verein, besonders wenn derselbe die Ueberzeugung hat, daß wirklich die Absicht, im Bessern zu verharren, ihm zum Grunde liegt, möglichst zu unterstützen hat. Oft werden die Sträflinge so traurigen Familienverhältnissen und Umgebungen entrückt, daß eine Wiederkehr in dieselben keine Besserung für sie erwarten läßt, sondern sie unaufhaltsam in ihre frühere Verirrungen zurückziehen muß. Dann ist für sie ein Unterkommen in neuen, den frühern fremden und von diesen, wo möglich entfernten Umgebungen Bedacht zu nehmen, welches bei der dienenden Klasse wenig Schwierigkeit findet. Mancher Hilfsverein hegt jetzt schon Besorgnisse wegen eines oder andern Individuums, dessen verbrecherische Verbindungen sich vielleicht nach der Entlassung in der Gegend leicht wieder anknüpfen, und ihn, wenn auch nicht in dem ersten Augenblicke, doch nach und nach wieder umstricken möchten. Könnte ihm dagegen ein entferntes Unterkommen, bei ihm fremden, guten Leuten verschafft werden, so wäre Hoffnung, daß die Keime der religiösen und sittlichen Besserung, welche die Einwirkung der Gefängniß-Gesellschaft in ihm gelegt hat, gedeihen würden. Das nächste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wäre, wenn der Hilfsverein ein solches Unterkommen für ein, dem Vereine und der Gegend fremdes ähnliches Subject bei einem Ackerwirthe, Handwerker u. unter der Bedingung ermittelte und anböte, daß jenes gefährlich erachtete ferngehalten würde. So würde sich eine gemeinnützige Reciprozität bilden, wovon sich gewiß viel Gutes erwarten ließe.

V. Jugendliche Sträflinge. — Hinsichtlich der jugendlichen Sträflinge erinnern wir die Hilfsvereine an die den Pfarrern mitgetheilte Ministerial-Verfügung vom 11. Juli 1828, worin denselben ein unablässiges aufmerksames Bemühen empfohlen wird, solche einzelne Personen aufzufinden, und in das Interesse zu ziehen, welche einer lebendigen und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig sein möchten.

Zu solchen sind insbesondere und vor allen gerechnet:

- 1) menschenfreundlich und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst zu werktüchtigen Bürgern, Menschen und Christen bilden, und
- 2) eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwahrlosten Mädchen treue Mutterliebe üben.

VI. Wirksamkeit auf Ausbreitung der Gesellschaft. — Die Mitglieder der Hilfsver-

Handlungsbuch

eine als Mitglieder der gesammten Gefängniß-Gesellschaft, sind zugleich verpflichtet, ihre ganze Thätigkeit der Ausbreitung der Gesellschaft in dem Umfange ihres Bezirks zu widmen und Theilnehmer anzuwerben; weil nur dadurch die Zwecke der Gesellschaft erreicht werden können.

Der gewählte Präsident jedes Hilfsvereins tritt mit den Ausschüssen der Tochtergesellschaften und der Central-Gesellschaft in geschäftliche Verbindung, wobei ihm der gewählte Sekretair Aushülfe leistet, und die Correspondenz mit ihm unterzeichnet. Tritt ein örtliches Gelderforderniß ein, so wendet sich der Hilfsverein, insofern dessen eigene Mittel nicht ausreichen, an den Ausschuß der betreffenden Tochtergesellschaft, welcher das Erforderniß und die Verpflichtung der Gesellschaft hinsichtlich desselben prüft, und im Falle der Billigung die Unterstützung ic. anweist. Je größer die Kräfte und Mittel der Hilfsvereine sind an Theilnehmern und Beiträgen, desto mehr vermögen sie zu leisten, und es müssen dieselben bemüht sein, eine Anzahl ständiger, jährlich beitragender Mitglieder zu gewinnen.

VII. Obliegenheiten der Schatzmeister der Hilfsvereine. — Der gewählte Schatzmeister bei jedem Hilfsvereine besorgt die Einsammlung und nach Befriedigung der Lokalbedürfnisse, die Einsendung der Beiträge aus dem Bezirke des Hilfsvereins an den Ausschuß der betreffenden Tochtergesellschaft zur Bestreitung der demselben nach dem vorigen §. obliegenden Verpflichtungen, und korrespondirt in Geldangelegenheiten unmittelbar. Außer für das Lokalbedürfniß der entlassenen Gefangenen, muß auch der Schatzmeister des Hilfsvereins einen kleinen Geldvorrath bei Seite legen, damit nach Vorschrift des §. 15 der Grundgesetze jedem Mitgliede der Gesellschaft in dem Hilfsvereine ein Abdruck des Jahresberichtes unentgeltlich verabreicht werden kann. Für jedes Exemplar dieses Jahresberichtes muß nemlich, nach einem Beschlusse der zehnten General-Versammlung der Gesellschaft vom 3. Juli 1837 eine Entschädigung von zwei Silbergroschen an den Schatzmeister des Central-Ausschusses zur Bestreitung der Druckkosten und andern Centralkosten berichtet werden.

VIII. Zusammensetzung der Hilfsvereine. — Aus den vorstehenden Grundzügen der Wirksamkeit der Hilfsvereine ergiebt sich schon, auf welche Art von Theilnehmern bei der Wahl und Zusammenstellung derselben, welche an keine Zahl gebunden ist, Bedacht zu nehmen sei.

Ein geschäftskundiger Mann an der Spitze ist von wesentlichem Einflusse. Die Pfarrgeistlichen werden sich schon, vermöge ihres Berufes, zur Spendung der im §. III angedeuteten geistlichen Pflege anschließen; desgleichen die Beamten, namentlich die Landräthe, Bürgermeister und die Mitglieder der Schul- und Armen-Vorstände, indem es Hauptgrundsatz der Hilfsvereine sein muß, sich an die gleichartige amtliche Wirksamkeit der Behörden anzuschließen und derselben entgegen zu kommen. Die Notablen jeder Klasse müssen dem Hilfsvereine Kraft und Beistand geben.

Zum Schatzmeister hat man vielfältig einen Kassen- oder Rechnungsbeamten gewählt. Doch vertrauen wir zu der freien Wahl der theilnehmenden Menschenfreunde, daß sie überall die geeignetsten Männer für diese verschiedenen Zwecke wird herauszufinden wissen.

Dadurch, daß ein Drittheil der Mitglieder des Hilfsvereines nach dem Alter ihres Eintrittes jährlich durch Neugewählte ersetzt wird, wobei jedoch die ausgetretenen Mitglieder wieder wählbar sind, erhält sich der Verein eine stets sich verjüngende Theilnahme. Der Hilfsverein wird bemüht sein, zum Behuf der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung der in ihre Obhut genommenen entlassenen Sträflinge, eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl wohlgesinnter und einsichtsvoller Männer, als Pfleger derselben, besonders aus der Klasse der gewerbtreibenden Bürger, wo möglich in allen Gemeinden des Hilfsvereins zu gewinnen. Es brauchen diese Pfleger nicht gerade beitragende Mitglieder der Gesellschaft zu sein, sondern ihre gemeinnützige Wirksamkeit ist der fruchtbarste Beitrag.

Düsseldorf, den 9. Mai 1844.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft.